

**Vereinbarung
über die Bildung des Prothetik-Einigungsausschusses
sowie des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses**

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen
(im Folgenden KZV Sachsen)

und

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Frau Andrea Epkes

dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4, 30171 Hannover

der Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

(im Folgenden Krankenkassen)

gemäß der Vereinbarung über das Gutachterverfahren bei der Versorgung mit Zahnersatz
und Zahnkronen ab 01.04.2014 – § 5b Abs. 3 Anlage 17 zum BMV-Z

§ 1

Aufgaben und Führung der Geschäfte

- (1) Der Prothetik-Einigungsausschuss entscheidet über
 - a) Einsprüche des Vertragszahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters (Planungs- und Mängelgutachten),
 - b) Mängelansprüche,
 - c) Kosten der Begutachtung gemäß § 6b Anlage 17 zum BMV-Z.
- (2) Als Beschwerdeinstanz im Sinne von § 5b Abs. 2 Anlage 17 zum BMV-Z wird ein Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss gebildet.
- (3) Die Geschäftsstelle des Prothetik-Einigungsausschusses sowie des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses führt die KZV Sachsen an deren Geschäftssitz.

§ 2

Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils zwei zahnärztlichen Vertretern der KZV Sachsen und zwei gemeinsamen Vertretern der Krankenkassen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Vertretern der Krankenkassen bzw. der KZV Sachsen zu benennen. Ein von der KZV Sachsen benannter zahnärztlicher Vertreter führt den Vorsitz.
- (2) Der Vertreter der KZV Sachsen ist an der Mitwirkung im Prothetik-Einigungsausschuss ausgeschlossen, wenn er als behandelnder Zahnarzt/Gutachter in Fällen, die zur Verhandlung anstehen, bereits tätig geworden ist.
- (3) An der Mitwirkung im Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss ist ausgeschlossen, wer in derselben Sache im Prothetik-Einigungsausschuss mitgewirkt hat.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Verhandlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ein Vertreter der Vertragszahnärzte und ein Vertreter der Krankenkassen anwesend sind.
- (6) Die Ausschüsse sind zur Entscheidung verpflichtet. Sie entscheiden jeweils mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Stellung der Mitglieder der Ausschüsse/Beteiligte

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Sie haben über den Hergang der Beratung, über die Person der am Verfahren Beteiligten sowie die Abstimmung auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder richtet sich nach § 2a Abs. 3 BMV-Z in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Die Abberufung und/oder Ersternennung erfolgt durch die entsendende Stelle.
- (3) Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den geltenden Bestimmungen der entsendenden Organe. Der Anspruch richtet sich gegen das entsendende Organ.
- (4) Die Beteiligten am Verfahren sind der Vertragszahnarzt sowie die Krankenkasse, bei der der Patient versichert ist. Der Beteiligte der Krankenkasse kann gleichzeitig als Ausschussmitglied fungieren.
- (5) Die Beteiligten können auf ihre Kosten einen Fach- bzw. Rechtskundigen hinzuziehen. Der behandelnde Vertragszahnarzt kann einen anderen Vertragszahnarzt zu seiner Unterstützung heranziehen.

§ 4

Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsausschuss

- (1) Die Geschäftsstelle bestimmt nach Absprache mit dem Vorsitzenden die Sitzungstermine und den Sitzungsort (Raum Dresden, Chemnitz, Leipzig). Hierbei sind regionale Gegebenheiten und der Wohnort des Patienten zu berücksichtigen. Sie veranlasst die Ladung der Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des von der KZV Sachsen benannten Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle erstellt einen Sitzungsplan und bereitet die Sitzungen vor. Dazu fordert sie weitere Unterlagen (z. B. Modelle, Röntgenaufnahmen etc.) an. Sie lädt die Beteiligten und den Patienten ein, worüber sie die Krankenkassen informiert. Die Krankenkasse informiert den Patienten über den Ablauf des Verfahrens. Bei den Sitzungen wird der Vorsitzende durch einen Protokollführer der Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die Beteiligten und der Patient sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden. In der Ladung der Beteiligten ist darauf hinzuweisen, dass auch in deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Das Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsausschuss soll zügig durchgeführt werden. Die Ausschussmitglieder und die Beteiligten können im Einvernehmen mit dem Patienten auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (4) Die klinische Untersuchung erfolgt durch die zahnärztlichen Vertreter. Der Vertragszahnarzt kann bei der Untersuchung des Patienten anwesend sein, wenn dieser nicht ausdrücklich der Teilnahme widerspricht. Davon unberührt bleibt das Recht des Vertragszahnarztes auf Inaugenscheinnahme. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten. Außer dem Protokollführer dürfen weitere Personen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Patienten bei der klinischen Untersuchung anwesend sein. Über das Ergebnis der Untersuchung ist durch einen der zahnärztlichen Vertreter ein schriftlicher Untersuchungsbericht zu erstellen, der als Bestandteil der Niederschrift nach Absatz 5 ist bzw. in den Beschluss nach Absatz 7 eingeht.
- (5) Der Prothetik-Einigungsausschuss soll sich mit den Beteiligten im Rahmen eines Einigungsgesprächs, welches im Anschluss an die klinische Untersuchung geführt wird, um eine Einigung bemühen. Eine solche Einigung umfasst auch die übrigen Ansprüche aus dem Verfahren (z. B. die Tragung bzw. Aufteilung der Verfahrenskosten) nach § 6 Abs. 2 entsprechend der Grundsätze des § 6b der Anlage 17 BMV-Z.

Im Falle einer Einigung sind in einer Niederschrift der Inhalt des Gesprächs sowie dessen Ergebnis festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beteiligten zu unterzeichnen und den Beteiligten auszuhändigen.

Das Verfahren gilt im Fall einer Einigung als beendet. Rechtsmittel sind nicht möglich.

- (6) Erfolgt keine Einigung, so stellt der Prothetik-Einigungsausschuss in einer mündlichen Verhandlung fest, ob die Beanstandungen begründet sind und welche Möglichkeiten ggf. zur Behebung bestehen.
- (7) Nach der mündlichen Verhandlung entscheidet der Prothetik-Einigungsausschuss durch Beschluss. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die den Ausschuss zu seiner Entscheidung bewogen haben. Die Beratung und Beschlussfassung ist nicht öffentlich und erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Ausschusses.

Der Beschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekanntzugeben.

- (8) Die am Verfahren Beteiligten können sich der Entscheidung des Prothetik-Einigungsausschusses sofort unterwerfen und auf den Einspruch verzichten. Die Verzichtserklärung ist unbefristet und unbeding. Sie wird in der Niederschrift aufgenommen. Der Gutachter erhält die Entscheidung zur Kenntnis.
- (9) Über die Sitzung des Prothetik-Einigungsausschusses wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und den Ausschussmitgliedern unterschrieben. Die Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 5

Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss

- (1) Der Vertragszahnarzt sowie die Krankenkasse, soweit diese durch die Entscheidung des Prothetik-Einigungsausschusses über Mängelansprüche beschwert sind, haben das Recht, Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Dieser ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) Die Geschäftsstelle bestimmt nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses alsbald den Termin zur Verhandlung und leitet das Einspruchsschreiben den am Verfahren Beteiligten zu. Die Beteiligten können vor dem Termin zum Einspruch schriftlich Stellung nehmen.
- (3) Das Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss, mit Ausnahme eines Einigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 5, verläuft analog zum Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsausschuss, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Auf die Hinzuziehung des Patienten kann der Vorsitzende im begründeten Einzelfall verzichten.
- (4) Die Entscheidung des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit der Rechtsbehelfsbelehrung den Beteiligten bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses ist binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe die Klage vor dem Sozialgericht Dresden zulässig.

§ 6 Kosten

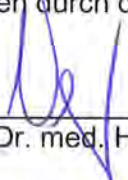
- (1) Für die Kostentragung gilt § 6b der Anlage 17 BMV-Z. Bezüglich der Höhe der Verfahrenskosten bei Beschlüssen des Prothetik-Einigungsausschusses wird Folgendes vereinbart:
 - Bei Überprüfungen von Behandlungsplanungen betragen die Verfahrenskosten 250 EUR.
 - Bei Mängelgutachten betragen die Verfahrenskosten pauschal 290 EUR.
 - Erbringt das zahnärztliche Mitglied im Zusammenhang mit der körperlichen Begutachtung zahnärztliche Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 der Anlage 17 BMV-Z, so rechnet es diese direkt mit der zahlungspflichtigen Krankenkasse ab. Wurden dem Vertragszahnarzt Kosten auferlegt, so sendet das zahnärztliche Mitglied der Geschäftsstelle eine Kopie der Abrechnung zur Kostenfestsetzung zu.
- (2) Wird ein Verfahren durch ein Einigungsgespräch beendet, so betragen die Verfahrenskosten 180 EUR.
- (3) Für Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt der zahlungspflichtigen Krankenkasse bzw. dem Vertragszahnarzt die Verfahrenskosten in Rechnung. Mit den vereinbarten Pauschalen sind sämtliche Kosten der Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsausschuss bzw. dem Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss abgegolten.
- (5) Die Vertragspartner verständigen sich bei Bedarf über eine Anpassung der Pauschalen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2015 in Kraft und kann von jeder Vertragspartei einzeln mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2016 ganz oder teilweise schriftlich gekündigt werden. Bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung wird die hier vereinbarte Verfahrensweise unverändert fortgesetzt.

Dresden, 20. Mai 2015

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand


Herrn Dr. med. Holger Weißig

BKK-Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen


Herr Schiborr-Wulff


AOK PLUS

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz


Leiter der Regionaldirektion
Thorsten Zöfeld

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung des Prothetik-Einigungsausschusses sowie des Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses vom 20. Mai 2015

§ 3 Abs. 2 regelt die Amtsdauer der Ausschussmitglieder. Für die gegenwärtig berufenen Ausschussmitglieder der KZV Sachsen wird eine Amtszeit bis 31. Dezember 2016 vereinbart. Die Krankenkassen benennen die Ausschussmitglieder für den Zeitraum bis 31. Dezember 2016 neu.


Zum 1. Januar 2017 werden die Vertragspartner für die ab diesem Zeitpunkt neu beginnende Amtsperiode jeweils ihre Ausschussmitglieder berufen.

Dresden, 20. Mai 2015

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand

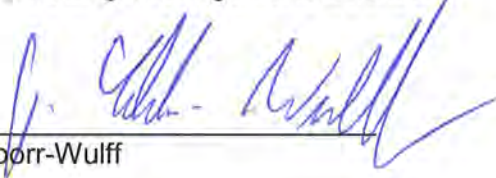


Herrn Dr. med. Holger Weißig



AOK PLUS

BKK-Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen



Herr Schiborr-Wulff

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz



Leiter der Regionaldirektion
Thorsten Zöfeld


**Protokollnotiz zu §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die Bildung des
Prothetik-Einigungsausschusses sowie des Prothetik-Einigungsbeschwerde-
ausschusses vom 20. Mai 2015**

In Verfahren der AOK PLUS und der Knappschaft fungieren deren Ausschussmitglieder
grundsätzlich als Beteiligte.

Die Ladungen für die Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 werden in diesen Fällen nur an die
Ausschussmitglieder versendet. Im Rahmen der Verfahren mit der BKK erhält zusätzlich die
jeweils betroffene BKK eine Ladung.

Dresden, 20. Mai 2015

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand




Herrn Dr. med. Holger Weißig




AOK PLUS

BKK-Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen



Herr Schiborr-Wulff

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz



Leiter der Regionaldirektion
Thorsten Zöfeld